



**Deutscher  
Jagdverband e.V.**

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände  
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Deutscher Jagdverband e.V. · Chausseestraße 37 · 10115 Berlin

Anschrift: Chausseestraße 37  
10115 Berlin  
Telefon: 030-209 13 94-0  
Fax: 030-209 13 94 30  
E-Mail: [djv@jagdverband.de](mailto:djv@jagdverband.de)  
www: [jagdverband.de](http://jagdverband.de)

Pressestelle:  
E-Mail: [pressestelle@jagdverband.de](mailto:pressestelle@jagdverband.de)

## **Stellungnahme zum Vorschlag einer EU-Verordnung zum Tierschutz bei Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit**

(Az. BMEL: 321-34303/0003#016 u. 321-34502/0010#005)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Verordnungen zum Tierschutz bei Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit und zu Tiertransporten.

Der Deutsche Jagdverband (DJV) begrüßt den Wunsch, ausreichende Standards beim Tierschutz europaweit durchzusetzen. Wir haben allerdings erhebliche Zweifel an der Rechtsgrundlage für die Verordnungsentwürfe (dazu 1.) und hinsichtlich des Verbots des Kupierens (2.).

1. Wir sind der Auffassung, dass die EU gar nicht die Befugnis hat, so weitreichende Regelungen im Bereich des Tierschutzes zu erlassen, wie es in der Verordnung zum Tierschutz bei Hunden und Katzen geplant ist. Anders als etwa Regelungen zu gewerblichen Tiertransporten haben die vorgeschlagenen Maßnahmen ganz überwiegend praktisch keinen Einfluss auf den Binnenmarkt. Die Kommission hat für diesen Einfluss auch keine Belege angeführt (lediglich in den Raum gestellte Behauptungen). Bisher gibt es keine Regelungen der EU in diesem Bereich und es ist nicht dargelegt worden, dass dies problematisch wäre.

Das Prinzip der „begrenzten Einzelermächtigung“ kann es keinesfalls zulassen, dass die EU Kompetenzen, die ihr nicht eingeräumt sind, an sich zieht, mit der Begründung, dass deren Regelung Auswirkungen auf den Binnenmarkt habe (vgl. Art. 114 AEUV) oder die Regelung zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen

Agrarpolitik erforderlich wäre (vgl. Art. 43 AEUV). Kaum etwas hat keine Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Schon deswegen können allein (geringfügige) Auswirkungen auf den Binnenmarkt nicht die Kompetenz der EU über Art. 114 begründen.

Gleiches gilt auch hinsichtlich der in Art. 2 der VO zu Tiertransporten geregelten Ausweitung des Geltungsbereiches der Verordnung auf den Transport zu den in Nr. 2 (c) genannten Zwecken. Zwar bestimmt Nr. 3 (a), dass die Verordnung keine Anwendung auf nicht-gewerbliche Transporte stattfindet, aber wir halten dies für nicht ausreichend klar. Sollte beabsichtigt sein, dass auch für bestimmte private Zwecke die Verordnung anwendbar sein soll, so gilt auch hier, dass der EU die Kompetenz hierfür fehlt.

2. Darüber hinaus haben wir mit großer Sorge zur Kenntnis genommen, dass in Art. 15 der geplanten VO ein generelles Verbot des Kupierens der Rute bei Hunden geplant ist, ohne dass es eine Ausnahme für das präventive Kupieren der Rute bei Jagdhunden geben soll. In Deutschland erlaubt das Tierschutzgesetz das Kupieren der Rute derzeit nur im Einzelfall, zur Prävention anderenfalls zu erwartender Verletzungen mit nicht selten gravierenden Folgen und bei Vorliegen einer veterinärmedizinischen Unbedenklichkeitserklärung. Wir appellieren dringend, eine entsprechende Ergänzung auch bei der europäischen Regelung vorzusehen. Im Einzelfall sollte das prophylaktische Kupieren bei bestimmten Jagdhunden erlaubt bleiben, um Rutenverletzungen vorzubeugen. Wir stimmen ausdrücklich dem Vorschlag zu, dass das Kupieren der Rute nur von Tierärzten und unter Betäubung und Schmerzbehandlung durchgeführt wird. Der Schwanz ist maximal bis zur Hälfte und bei Welpen bis zum dritten Lebenstag zu kürzen.

Es gibt zahlreiche Berichte, Studien und Erfahrungen die zeigen, dass das unterbliebene Kupieren zu erheblichen Leiden des im Einsatz verletzten Hundes führt. Eine Infektion der im Einsatz verletzten Rute des Hundes (mit eventueller Amputation)

Wir verweisen schließlich auf die nähere Argumentation des JGHV zu diesem Aspekt mit deren Stellungnahme vom 9.1.2024 und machen uns diese zu Eigen.

Die Zulässigkeit des Kupierens bei Jagdhunden dient in erster Linie dazu, Tierleid zu vermeiden, indem Verletzungen durch einen äußerst geringfügigen Eingriff vermieden werden. Wir bitten darum, diese Aspekte ernst zu nehmen und sich im Rat für eine entsprechende Ergänzung der Verordnung einzusetzen.

Berlin, den 15. Januar 2024

i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Gerd Müller". The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.